

POLIZEIFESTIGKEIT VON UNFRIEDLICHEN VERSAMMLUNGEN

BVerwG, Beschluss vom 27.3.2024 – 6 C 1.22, NVwZ 2024, 1008

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

Am 30.04.2016 und 01.05.2016 jeweils von 8 – 18 Uhr findet auf dem Messegelände der Stadt S in Bundesland BW der Parteitag der AfD-Partei (A) statt.

Der L ist politischer Gegner der A-Partei und will verhindern, dass deren Parteitag in S stattfinden kann. Dazu hat er sich einer Gruppe angeschlossen, die einen entscheidenden Kreisverkehr zwischen Flughafenterrasse und Messegelände besetzen will, um die Anreise der Parteimitglieder zu stören oder sogar zu verhindern.

Als die in schwarz oder in einmal verwendbaren weißen Overalls gekleideten, mehrheitlich verummten Mitglieder der Gruppe in den frühen Morgenstunden des 30.04. an dem ausgewählten Kreisverkehr ankommen, versperren sie alle Ausfahrten des Kreisverkehrs mit von umliegenden Baustellen herangeschafften Baumaterialien. Die Mitglieder der Gruppe haben Transparente und Plakate dabei auf denen u.a. geschrieben steht: „AfD-Parteitag verhindern – Nationalismus ist keine Alternative“. Außerdem zünden Mitglieder der Gruppe Pyrotechnik.

Die Polizei hatte bereits im Vorfeld herausgefunden, dass 850 – 1000 gewaltbereite Personen aus dem linksautonomen Spektrum derartige Ziele verfolgen würden und vorhätten an Gewalttaten bei der Eröffnung der EZB 2015 (also ein Jahr zuvor) anzuknüpfen.

Die Polizei machte sich sodann auf den Weg zu dem Kreisverkehr. Als die Polizei in die Nähe des Kreisverkehrs kam, setzte sich die Gruppe von Aktivisten in Richtung des Messegeländes in Bewegung und es wurde eine sog. Rauchbombe in Richtung der Polizei gezündet und geworfen.

Die Polizei kesselte sodann die Gruppe gegen 7:00 Uhr morgens ein, in dem sie von nebeneinander aufgereihten Polizisten umringt wurde. Aus einem der Polizeiwagen wurde dann über die Lautsprecher folgende Durchsage gemacht: „An alle Teilnehmer, die den friedlichen Verlauf der Versammlung stören: Sie genießen wegen ihrer Vermummung und der Errichtung von Barrikaden nicht mehr den Schutz des Versammlungsrechts. Sie befinden sich in polizeilichem Gewahrsam und werden in Kürze polizeilich behandelt.“

Die eingekesselten rund 400 Personen wurden sodann einzeln abgeführt. Der L wurde gegen 8:00 Uhr aus dem Kessel geführt, in sog. Einwegschielen (Kabelbindern) gefesselt und in einem bereitstehenden Bus in die nahe gelegene Gefangenenabstellstelle gebracht.

Dort angekommen, kam es aufgrund der Vielzahl der abgeführten Personen zu Verzögerungen im Ablauf, so dass L erst gegen ca. 13:30 Uhr von der Polizei einer Identitätsfeststellung und der Erkennungsdienstlichen Behandlung (Fingerabdrücke, Fotoaufnahme) unterzogen wurde. Danach

wurden ihm die Handfesseln abgenommen und er wurde in eine Einzelzelle in einen Gefangenenbus gesperrt.

Der Polizei war es wegen weiterer Großeinsätze nicht möglich, weitere Kräfte für eine schnellere Bearbeitung hinzuzuziehen.

Die Polizei vor Ort entschied zu diesem Zeitpunkt, dass mit einer richterlichen Entscheidung durch die ortsansässigen (und erreichbaren) Richter nicht vor Wegfall des Gewahrsamsgrundes zu rechnen war, weshalb eine richterliche Entscheidung nicht eingeholt wurde.

Gegen 18 Uhr wurde dem L ein Platzverweis für das Messegelände bis zum 01.05.2016 um 20 Uhr erteilt. Er wurde zum 16 km entfernten Bahnhof in E gebracht, wo er dann gegen 20 Uhr aus dem polizeilichen Gewahrsam entlassen wurde.

Während des gesamten Zeitraums wurde L kein Toilettengang ermöglicht und Trinkwasser vorenthalten.

Kurz nach dem Vorfall lässt L durch seinen Anwalt Akteneinsicht nehmen. Ein Jahr später, am 02.05.2017 erhebt der L Klage. Er macht geltend, dass die polizeiliche Einkesselung, der polizeiliche Gewahrsam, die Fesselung, die Identitätsfeststellung und das Vorenthalten des Trinkwassers und die Nichtermöglichung eines Toilettengangs rechtswidrig waren. Er macht insbesondere geltend, dass das Versammlungsrecht diese Maßnahmen gar nicht zulasse. Damit die Polizei aber Maßnahmen auf Grundlage des Polizeirechts treffen könnte, müsste sie zunächst die Versammlung auflösen, was nicht geschehen war.

Hat die Klage des L gegen die **Ingewahrsamnahme** und gegen das **Nichtermöglichen des Trinkens** Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk: Grundlage der Entscheidung ist das Versammlungsgesetz des Bundes (anwendbar in Bundesland BW) und das Polizeigesetz Baden-Württemberg. Auf entsprechende Vorschriften in anderen Bundesländern wird in der Lösung jeweils hingewiesen.



www.examensgerecht.de